



**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

der Frau (...),

- gegen
- a) den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Oktober 2023 - 2 B 1353/23 -,
  - b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 29. September 2023 - 9 L 2430/23 GI -,
  - c) den Bescheid der Stadt Gießen vom 28. September 2023 - 32 21 00/Ha -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Präsidenten Harbarth,  
die Richterin Härtel  
und den Richter Eifert

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 6. Oktober 2023 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Härtel

Eifert